

bezogenen Aufklärung der Täterpersönlichkeit sowie der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse straffälliger Jugendlicher“ erlassen. Sie enthält verbindliche Orientierungen für die Untersuchungsorgane und die Staatsanwaltschaft zum Ermittlungsumfang und zu den Ermittlungsmethoden. Auf einige inhaltlich-methodische Fragen soll im folgenden eingegangen werden.

Untersuchungsplanung zur Täterpersönlichkeit und zu den Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen

Die Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit und zu den Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen müssen fester Bestandteil der Untersuchungsplanung sein. Dabei hat sich bewährt, im Rahmen der Prüfungshandlungen zu Anzeigen und Mitteilungen oder unmittelbar nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens — in der Regel vor der Beschuldigtenvernehmung — erste Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit und zu den Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen zu führen.

Diese beziehen sich auf

- das Verhalten des Jugendlichen in der Schule oder im Betrieb (telefonische oder mündliche Erkundigungen beim Direktor der Schule oder Betriebsberufsschule, beim Klassenleiter, Lehrausbilder, Kaderleiter oder sonstigen Bürgern);
- bisherige Rechts- und Disziplinverletzungen (Auswertung polizeilicher Karteien und anderer Unterlagen);
- bisherige Erziehungsmaßnahmen durch die Organe der Jugendhilfe und Hinweise auf die Erziehungsverhältnisse in der Familie des Jugendlichen (telefonische oder mündliche Rücksprache mit dem Referat Jugendhilfe);
- besondere Entwicklungsprobleme des Jugendlichen (erste mündliche oder telefonische Rücksprache mit den Eltern, z. B. bei der Übergabe des Jugendlichen an seine Eltern nach der ersten Befragung, bei der Ladung zur Beschuldigtenvernehmung usw.).

Die Ergebnisse dieser Erkundigungen ermöglichen es, zielgerichtet alle weiteren Ermittlungen zu planen und durchzuführen.

Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten zur Person

Die Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten ist eine wichtige Untersuchungshandlung zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit, die jedoch stets im Zusammenhang mit dem Anhören der Erziehungsberechtigten (§ 70 StPO), der Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe (§ 71 StPO) und der Einschätzung des Lern- und Arbeitskollektivs zu sehen ist.

Die Vernehmung muß deshalb inhaltlich und taktisch-methodisch so geplant und durchgeführt werden, daß in ihr die erforderlichen und möglichen Angaben über die Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten und die Beweggründe sowie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat erlangt werden können. Sie hat sich unter Berücksichtigung der deliktischen Besonderheiten insbesondere zu konzentrieren auf Angaben des Jugendlichen zu seinem bisherigen Verhalten, das mit der Straftat im Zusammenhang steht und Auskunft über die tatbestimmenden Einstellungen und Motive gibt, sowie auf Angaben zu seinen Erziehungsverhältnissen, um seine Entwicklung negativ beeinflussende bzw. die Straftat begünstigende Umstände feststellen zu können.

Die Vernehmung zur Person soll grundsätzlich Bestand-

teil der Erstvernehmung des jugendlichen Beschuldigten sein.

Anhören der Erziehungsberechtigten

§ 70 StPO verpflichtet die Untersuchungsorgane und den Staatsanwalt, die Erziehungsberechtigten bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Obwohl die Erziehungsberechtigten im strafprozessualen Sinne keine Zeugen sind, vermitteln sie wichtige Hinweise zur Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten sowie zu seinen Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen. Auf das Anhören der Erziehungsberechtigten darf deshalb nicht verzichtet werden, ganz gleich, wie im Ergebnis das Ermittlungsverfahren abgeschlossen wird.

Wie alle anderen Ermittlungshandlungen, die der Aufklärung der im § 69 StPO geforderten Umstände dienen, muß das Anhören der Erziehungsberechtigten tatbezogen erfolgen. Mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind die wesentlichen Fragen der Entwicklung und des Verhaltens des Jugendlichen sowie die Ursachen und Bedingungen der Straftat zu erörtern. Sie sind darüber zu informieren, welcher Straftat der Jugendliche verdächtigt wird und welche Angaben der Jugendliche selbst zu seiner persönlichen Entwicklung, den Beweggründen, den Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat gemacht hat. Die Erziehungsberechtigten sollen dazu Stellung nehmen und die biographischen Angaben des jugendlichen Beschuldigten bestätigen.

Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe

Die Durchsetzung der differenzierten Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe gemäß § 71 StPO stellt neue Anforderungen an die Zusammenarbeit. Die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe muß der tatbezogenen Einschätzung der Persönlichkeit, der Schulfähigkeit sowie der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse dienen und dazu beitragen, daß in den erforderlichen Fällen die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erzieherisch wirksam ausgestaltet und notwendige sozialpädagogische Maßnahmen eingeleitet oder weitergeführt werden.

In der Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe kommt es deshalb darauf an, allen Schematismus und überholte Arbeitsmethoden zu überwinden. In den Fällen, in denen die Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren erforderlich ist, ist durch ein sinnvolles abgestimmtes Vorgehen Doppelarbeit und Zweigleisigkeit bei der Aufklärung der Persönlichkeit sowie der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse zu vermeiden. So sollte in den Fällen der Mitwirkung z. B. geklärt werden, ob ein Mitarbeiter der Jugendhilfe an der Beschuldigtenvernehmung oder an der Befragung der Erziehungsberechtigten teilnimmt. Bei inhaftierten Beschuldigten müssen das Untersuchungsorgan und der Staatsanwalt sichern, daß notwendige Rücksprachen des Mitarbeiters der Jugendhilfe mit dem Jugendlichen schnell und mit geringstem Aufwand erfolgen können (z. B. noch am Tage der Inhaftierung und vor der Verlegung in die Untersuchungshaftanstalt). Es ist auch zweckmäßig, wenn das Organ der Jugendhilfe in geeigneter Weise über den Inhalt der Befragung der Erziehungsberechtigten sowie über das Ergebnis der Beratung im Lern- und Arbeitskollektiv des Beschuldigten informiert wird.

Bei alledem ist die Orientierung des Zentralen Jugendhilfeausschusses zu berücksichtigen, daß die Organe der Jugendhilfe eine beständige und beharrliche Arbeit zur tatsächlichen Veränderung der Erziehungssituation im Einzelfall zu gewährleisten und zugunsten „der operativen, lebendigen Arbeit mit den Menschen